



# REGLEMENT

## über die Benützung der Gemeindesportanlage «Ritzer»

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Reglement findet Anwendung für die Benützung der Gemeindesportanlage «Ritzer».
- 1.2 Die Anlage steht in erster Linie der Schule und den öffentlichen Sportvereinen für bestimmte Stunden oder vorübergehend zur Verfügung. Benützungsgesuche für Garderoben und Sportplätze sind schriftlich an das Personenmeldeamt Küttigen einzureichen. Die Details über die Benützungsgesuche des Klublokals sind in einem separaten Reglement festgehalten.  
Die Anlage soll auch der gesamten Bevölkerung zur Pflege der Gesundheit und zur körperlichen Ertüchtigung zur Verfügung stehen.
- 1.3 Die Anlage steht dem Fussballclub als Hauptbenützer für den ordentlichen Trainings- und Spielbetrieb ohne spezielle Bewilligung zur Verfügung.  
Für Vereinsanlässe ausserhalb des Spiel- und Trainingsbetriebes wie z.Bsp. Turniere, Helferfest, Sponsorenlauf, o.ä. ist beim Personenmeldeamt rechtzeitig ein Gesuch einzureichen. Gleichzeitig ist der Platzwart zu orientieren.
- 1.4 Die Anlage darf an Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Bettag, Weihnachten und Neujahr nicht benützt werden.
- 1.5 Die Benützung der Anlagen hat mit aller Sorgfalt zu erfolgen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden. Den Anordnungen des Platzwartes ist Folge zu leisten.
- 1.6 Die Fahrzeuge sind auf dem errichteten Parkplatz im dafür bezeichneten Bereich abzustellen. Der Fussballclub ist für das Parkplatzregime und die Parkordnung verantwortlich. Er hat für ein geordnetes und diszipliniertes Parkieren auf den dafür vorgesehenen Flächen zu sorgen.  
Gleichzeitig stehen bei Bedarf die Parkplätze beim Schwimmbad «Wührimatt» zur Verfügung.  
Bei Grossanlässen im „Ritzer“ hat die Parkplatzregelung separat zu erfolgen.
- 1.7 Die Benützer haften für alle Schäden die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen sowie an umliegenden Kulturen verursachen. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Platzwart zu melden.
- 1.8 Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern oder Zuschauern ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschriften gegeben ist. Die Veranstalter von Wettkämpfen auf den Anlagen haben sich mit dem Benützungsgesuch über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung auszuweisen.

- 1.9 Die Verwaltung der gesamten Sportanlage wird der Bauverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Platzwart übertragen.  
Ihnen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Aufsicht über die bestimmungsgemässe Benützung der Anlagen.
  - Entscheid über die Benützung der Anlage bei besonders ungünstigen Bodenverhältnissen.
  - Antragstellung an den Gemeinderat bezüglich Änderungen an den Anlagen und Anschaffung von Geräten.
- 1.10 Gegen Anordnungen und Entscheide des Personenmeldeamtes bzw. der Bauverwaltung oder des Platzwartes kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

## 2. Benützungsvorschriften

- 2.1 Die unmittelbare Aufsicht und der Unterhalt der gesamten Sportanlage, gemeindeeigenem Mobiliar und Gerätschaften, übt ein vom Gemeinderat bestimmter Platzwart aus, dessen Obliegenheiten in einem besonderen Pflichtenheft (Stellenbeschreibung) geregelt sind.
- 2.2 Die Gemeinde kann dem Fussballclub als Hauptbenützer der Anlage Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten übertragen.  
Der Umfang wird zwischen der Gemeinde und dem Benützer separat geregelt.
- 2.3 Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Anlage gleichzeitig von mehreren Vereinen benützt werden. Diese haben aufeinander gebührend Rücksicht zu nehmen.
- 2.4 Für die Benützung gelten folgende besondere Vorschriften:
- Die Benützung darf nur zu den bewilligten Zeiten erfolgen.
  - Das Öffnen und Schliessen von Garderoben, WC und Geräteraum sowie das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung erfolgt jeweils durch den Verein, auf den die Benützungsbewilligung ausgestellt wurde. Mit der Benützung der Flutlichtanlage ist möglichst stromsparend umzugehen. Die Platzbeleuchtung ist nach erfolgter Benützung der Anlagen raschmöglichst, jedoch spätestens um 22.15 Uhr, auszuschalten.
  - Das Hauptspielfeld (Neuer Platz, Inbetriebnahme 2008) ist möglichst schonend zu benützen. Bei der Trainingsgestaltung und der Anzahl der Wettspiele ist darauf Rücksicht zu nehmen.
  - Bei ungünstigen Bodenverhältnissen dürfen die Rasenspielfelder nicht benützt werden. Über die Beispielbarkeit entscheidet der Platzwart zusammen und in Absprache mit dem Verantwortlichen des Fussballclubs endgültig.
  - Für spezielle Spielfeldmarkierungen bei vorübergehenden Veranstaltungen dürfen auf den Rasenspielfeldern nur Kreidemehl, Kalko oder Bänder verwendet werden. Die Materialbeschaffung und Ausführung der Markierungen ist Sache des Veranstalters.
  - Die Benützer haben die Anlagen nach Beendigung der Übungen und Wettkämpfe zu reinigen (ausgenommen Garderoben und Duschen). Die mobilen Geräte sind an die dafür bestimmten Orte zu versorgen.
  - Für die von der Gemeinde angeschafften Geräte haften die Benützer. Verlorene oder gestohlene Spielgeräte sind durch die Benützer zu ersetzen oder zu bezahlen.

- h) Glasflaschen und Trinkgläser dürfen nur im Klublokal und im gedeckten Terrassenbereich vor dem Garderobengebäude herausgegeben und benutzt werden. Auf dem gesamten übrigen Aussengelände der Sportanlage ist das Herausgeben und Benützen von Glasflaschen und Trinkgläser verboten. Dieser Grundsatz gilt auch bei Festanlässen. Über allfällige Ausnahmeregelungen entscheidet Gemeinderat.

### 3. Garderobengebäude

#### 3.1 Hausordnung für Garderobengebäude

Die vom Gemeinderat am 08. Juni 2009 erlassene Hausordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Sie ist im Garderobengebäude anzuschlagen und stellt einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Benützungsreglementes dar.

#### 3.2 Garderobentrakt und prov. Garderobencontainer

- a) Die Benützung der Garderoben steht den Küttiger Sportvereinen und ihren Spielpartnern zu.
- b) Ständige und regelmässige Belegungen der Garderoben werden auf Gesuch hin vom Personenmeldeamt in Absprache mit dem Platzwart bewilligt.
- c) Es dürfen nur die zugeteilten Räume benützt werden. Die Anweisungen des Platzwartes sind zu befolgen.

#### 3.3 Geräteraume / Materialcontainer (im Besitze der Einwohnergemeinde)

- a) Der grössere Geräteraum und die beiden Materialcontainer beim Parkplatz bleiben für die Einrichtungen, die für den Unterhalt der Anlage benötigt werden, reserviert.
- b) Der kleine Geräteraum und die beiden Materialcontainer beim Garderobengebäude sind für die Sportgeräte bestimmt. Die Geräte sind jeweils nach der Benützung in gereinigtem Zustand an die zugewiesenen Plätze zu versorgen.

#### 3.4 Klublokal

- a) Alle Vereine haben Anrecht auf die Benützung des Klublokales.
- b) Das Klublokal dient dem Fussballclub als Aufenthaltsraum vor und nach Trainings und Veranstaltungen, zur Durchführung von Mannschaftssitzungen sowie als Theorieraum für die Trainer.
- c) Die Benützung der Räumlichkeiten für private Anlässe ist gestattet.
- d) Die Einwohnergemeinde Küttigen hat dem Fussballclub ein Benützungsrecht auf die Dauer von 10 Jahren (ab 2008) eingeräumt. Der Fussballclub Küttigen ist Eigentümer der Einrichtungen (Möbiliar, Küche, Geräte, Dekorationen etc.) im Klublokal. Der Unterhalt und Ersatz dieser Einrichtungen liegen in der Verantwortung des Fussballclubs.
- e) Die Details über die Benützung des Klublokals sind in einem separaten Reglement festgehalten.

#### 3.5 Wirtschaftspatent

- a) Betreffend Führung des Klublokals gelangen die Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes vom 25. November 1997 und der dazugehörigen Verordnung vom 25. März 1998 zur Anwendung.
- b) Für das Wirten bei „Einzelanlässen“ von Vereinen und anderen Organisationen ist weder ein Wirtepatent noch eine besondere Bewilligung erforderlich, sofern es sich um eine Nebentätigkeit des Vereins bzw. der Organisation handelt. Solche Anlässe unterstehen jedoch der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle.

Die Durchführung eines Anlasses mit Wirtstätigkeit ist der Gemeindekanzlei mittels Meldeformular mindestens 10 Tage im Voraus anzuzeigen.

Gleichzeitig ist ein allfälliges Gesuch für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops sowie um Verlängerung der Öffnungszeiten einzureichen.

- c) Für die Beschaffung des erforderlichen Geschirrs, Besteck und Gläser hat der Veranstalter besorgt zu sein.

#### 3.6 Bewilligungsgesuche

Das Garderobengebäude steht den Vereinen zu den bewilligten Zeiten zur Verfügung. Für das Garderobengebäude muss im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlagen kein separates Benützungsgesuch eingereicht werden, es kann zusammen beantragt werden.

- 3.7 Seit 01. Mai 2010 gilt in allen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen ein generelles Rauchverbot.

## 4. Schlussbestimmungen

#### 4.1 Haftung

Jede Haftung seitens der Gemeinde als Eigentümerin der Lokalitäten und Einrichtungen wird abgelehnt für:

- a) Unfälle, die einem Benutzer zustossen.
- b) Beschädigung und Verlust von Material, welches Eigentum des Benützers ist.
- c) Für Schäden an Gebäulichkeiten, Anlagen und deren Einrichtungen, welche nachweislich auf eine Veranstaltung zurückzuführen sind.
- d) Diebstähle innerhalb und ausserhalb der öffentlichen Gebäulichkeiten.

#### 4.2 Keine Übertragbarkeit

Die erteilten Benützungsbewilligungen können weder veräussert, noch auf eine andere Organisation übertragen werden.

#### 4.3 Zuwiderhandlungen

- a) Grobe Verstösse gegen die Benützungsvorschriften werden mit Busse bestraft.
- b) Für mutwillige Sachbeschädigungen wird Strafanzeige angedroht.
- c) Entzug oder Ausschluss von der Erteilung weiterer Benützungsbewilligungen bleibt in beiden Fällen vorbehalten.

#### 4.4 Reglementsänderungen und Tarifierpassungen

Der Gemeinderat kann das Reglement und den Gebührentarif im Anhang jederzeit den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.

#### 4.5 Inkrafttreten

Dieses Benützungsgreglement tritt auf den 01. November 2012 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 08. Juni 2009.

5024 Küttigen, 22. Oktober 2012

### **GEMEINDERAT KÜTTIGEN**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegchreiber:

*D. Hauser*

*R. Rütimann*

## **HAUSORDNUNG FÜR DAS GARDEROBENGEBÄUDE**

\*\*\*\*\*

1. Die zur Benützung bewilligten einzelnen Räume werden für den ordentlichen Fussballbetrieb durch den FC Küttigen, für alle übrigen Anlässe durch den Platzwart, zugeteilt. Die Anweisungen des Fussballclubs bzw. des Platzwarts sind einzuhalten.
2. Die Garderoben dürfen nicht mit Fussballschuhen betreten werden.
3. Sämtliche Räume sind nach Veranstaltungen und Trainings durch den Veranstalter einer Grobreinigung zu unterziehen (Aufsammeln von Abfällen, Besenreinigung).
4. Zum Gebäude und dessen Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
5. Keinem Verein stehen bezüglich Benützung des Garderobengebäudes Sonderrechte zu.
6. Die Benützer des Klublokales und der gedeckten Terrasse im Aussenbereich haben diese aufgeräumt und in gereinigtem Zustand zu verlassen.
7. Die Bewilligungsinhaber haften für alle Schäden, die sie am Gebäude, Mobiliar und an den Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind sofort dem Platzwart zu melden. Die Schadensbehebung wird kostenmässig dem Bewilligungsinhaber in Rechnung gestellt.
8. Die bewilligten Benützungszeiten sind strikte einzuhalten.

5024 Küttigen, 08. Juni 2009

**DER GEMEINDERAT**

## Gebührentarif

(Anhang zum Reglement über die Benützung der Gemeindesportanlage Ritzer)

	<u>Ortsansässige</u>	<u>Auswärtige</u>
a) Sportanlage mit Garderoben für Sportveranstaltungen	Fr. 150.00	Fr. 300.00
b) Sportanlage ohne Garderoben und Duschen	Fr. 50.00	Fr. 100.00
c) Garderoben und Duschen ohne Sportanlage	Fr. 25.00	Fr. 50.00

Bei speziellen Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Organisationen (z.B. Sportfeste und Turniere) wird der Platzwartdienst für Übergabe, Instruktionen, Aufräumen, Reinigung und Abnahme, im Maximum 6 ½ Stunden, von der Gemeinde übernommen. Alle weiteren Leistungen des Platzwartes gehen zu Lasten des Vereins.

Für auswärtige Veranstalter und Privatpersonen werden, zuzüglich zu den obigen Gebühren, der Platzwartdienst und allfällige weitere Kosten vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Die Stundenlöhne für den Platzwartdienst, das Bauamtspersonal usw. werden vom Gemeinderat jeweils für das laufende Jahr festgelegt.

5024 Küttigen, 22. Oktober 2012

**DER GEMEINDERAT**